



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Eva Lettenbauer, Katharina Schulze, Gülseren Demirel**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 22.09.2021

Situation der Alleinerziehenden in Bayern

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Wie hat sich die Anzahl der Alleinerziehendenhaushalte in den letzten fünf Jahren in Bayern entwickelt? 3
- 1.2 Wie hat sich die Armutsquote von Alleinerziehenden in den letzten fünf Jahren in Bayern entwickelt? 3
- 1.3 Wie hat sich die Anzahl der Personen, die den staatlichen Unterhaltsvorschuss in Bayern beziehen, in den letzten fünf Jahren entwickelt? 4

- 2.1 Wie schätzt die Staatsregierung die Dunkelziffer der Unterhaltsvorschussberechtigten in Bayern ein, also die Anzahl an Personen, die diese Leistung nicht in Anspruch nehmen (z. B. aus Sorge, den nicht zahlenden Elternteil zu melden)? 4
- 2.2 Wie hoch ist der staatliche Unterhaltsvorschuss aktuell (bitte ggf. aufschlüsseln nach Altersgruppe des Kindes)? 4
- 2.3 Wie hoch ist aktuell der durchschnittliche Kindesunterhalt, den zahlungspflichtige Elternteile an den sorgeberechtigten Elternteil in Bayern entrichten? . 4

- 3.1 Wie wird der staatliche Unterhaltsvorschuss mit dem Bayerischen Familiengeld verrechnet? 4
- 3.2 Wie bewertet die Staatsregierung die vollständige Verrechnung von staatlichem Unterhaltsvorschuss und Kindergeld? 4
- 3.3 Hält die Staatsregierung die finanziellen Unterstützungsleistungen für Alleinerziehende (z. B. Unterhaltsvorschuss, Kindergeld, Bayerisches Familiengeld) angesichts der in 1.2 genannten Armutsquote für ausreichend? 5

- 4.1 Welche Stellen bzw. Behörden sind in Bayern mit der Rückholung bzw. dem Eintreiben des Unterhaltsvorschusses vom zahlungspflichtigen Elternteil beauftragt? 6
- 4.2 Wie hoch belaufen sich die Betriebskosten dieser Stellen für die Rückholung von Unterhaltszahlungen in Bayern (bitte aufschlüsseln nach Personal [hier unter Angabe des Vollzeitäquivalent] und Sachkosten)? 6
- 4.3 Wie hat sich die Rückgriffquote, also die erfolgreiche Rückholung des Unterhalts vom zahlungspflichtigen Elternteil an den Staat, in Bayern in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Angabe in Prozent)? 6

- 5.1 Welche Summen konnten die bayerischen Stellen bzw. Behörden in den vergangenen fünf Jahren durch die erfolgreiche Rückholung des Unterhalts vom zahlungspflichtigen Elternteil insgesamt einwerben (bitte aufschlüsseln nach Jahr)? 7
- 5.2 Welche Summen sind dem bayerischen Staat umgekehrt in den vergangenen fünf Jahren aufgrund unerfolgreicher Rückholungen des Unterhalts vom zahlungspflichtigen Elternteil insgesamt entgangen (bitte aufschlüsseln nach Jahr)? 7

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

5.3	Welche Summen wurden in den vergangenen fünf Jahren für den staatlichen Unterhaltsvorschuss in Bayern verausgabt (bitte aufschlüsseln nach Jahr)?	7
6.1	Wie lange dauert das durchschnittliche Genehmigungsverfahren für einen Antrag auf staatlichen Unterhaltsvorschuss in Bayern?	8
6.2	Sieht die Staatsregierung Handlungsbedarf im Hinblick auf den staatlichen Unterhaltsvorschuss (z. B. Antragsbearbeitungsdauer, Höhe des Unterhaltsvorschusses, Verbesserung der Rückgriffsquote)?	8
6.3	In welcher Höhe wurden Hilfen durch die „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ in den vergangenen fünf Jahren ausbezahlt (bitte aufschlüsseln nach Jahr und unter Angabe der durchschnittlichen Höhe der Zuschüsse)?	8
7.1	Wie wurden Anträge auf Hilfen durch die „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ in den vergangenen fünf Jahren beschieden (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Anzahl der Anträge und unter Angabe, ob Anträge abgelehnt oder bewilligt wurden)?	8
7.2	Welche spezifischen Beratungsstellen gibt es für Alleinerziehende in Bayern (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten)?	8
7.3	Welche Herausforderungen haben im Kontext der Corona-Pandemie aus Sicht der Staatsregierung disproportional Alleinerziehende getroffen?	9
8.1	Welche Maßnahmen hat bzw. wird die Staatsregierung in die Wege leiten, um diesen Herausforderungen, die disproportional Alleinerziehende getroffen haben, zu begegnen?	9
8.2	Wie viel Prozent ihres Haushaltsnettoeinkommens müssen Alleinerziehende in Bayern durchschnittlich allein für ihre Miete aufbringen?	10
8.3	Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, um Alleinerziehende in Bayern besser zu entlasten (z. B. dauerhafte Anhebung des steuerlichen Entlastungsbetrags, Förderung von bezahlbarem Wohnraum)?	10

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales nach Einbindung der Staatsministerien der Finanzen und für Heimat, der Justiz und für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 27.10.2021

1.1 Wie hat sich die Anzahl der Alleinerziehendenhaushalte in den letzten fünf Jahren in Bayern entwickelt?

Jahr	Anzahl in Tsd. Kinder <18	Anzahl in Tsd. Kinder ohne Altersbegrenzung
2016	221	393
2017	209	383
2018	195	375
2019	196	373
2020	liegt noch nicht vor	liegt noch nicht vor

Quelle: ifb Tabellenband 2020, Tabelle 3; Landesamt für Statistik, Haushalte und Familien in Bayern, Teil IV der Ergebnisse der 1%-Mikrozensushebung.

1.2 Wie hat sich die Armutsquote von Alleinerziehenden in den letzten fünf Jahren in Bayern entwickelt?

Mit den Leistungen der Mindestsicherung (z. B. Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch [SGB II], Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch [SGB XII]) wird Armut im konkreten Fall wirksam begegnet und das verfassungsrechtlich verbürgte, sozio-kulturelle Existenzminimum abgesichert.

Das sozio-kulturelle Existenzminimum umfasst nicht nur die physischen Grundbedarfe wie Wohnen, Essen, Heizung und Kleidung, sondern auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und eines Mindestmaßes an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben.

Für Kinder und Jugendliche können daneben Bildungs- und Teilhabeleistungen erbracht werden, zum Beispiel für Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen, für Kindergarten-Ausflüge, Schulausflüge, Klassenfahrten, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung oder auch eine ergänzende Lernförderung.

Die Mindestsicherungsquote, in diesem Fall die SGB II-Hilfequote für Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften, ist ein Indikator der bekämpften Armutsgefährdung und liegt auch für Alleinerziehende in Bayern deutlich unter dem Bundesdurchschnitt (2020: Bayern: 20,9 Prozent; Deutschland: 33,5 Prozent).

Die Armutsgefährdungsquote, die den Anteil der Bevölkerung in Haushalten mit einem bedarfsgewichteten Nettoeinkommen von weniger als 60 Prozent des Medians der Gesamtbevölkerung wiedergibt und demnach vielmehr eine Niedrigeinkommensquote darstellt, lag für Alleinerziehende in Bayern im Jahr 2019 mit 36,1 Prozent ebenfalls deutlich unter dem bundesweiten Anteil von 42,7 Prozent.

Jahr	SGB II-Hilfequote Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaft (in Prozent)	Armutsgefährdungsquote Ein(e) Erwachsene(r) mit Kind(ern) (in Prozent)
2016	22,3	36,7
2017	22,8	36,6
2018	22,9	35,0
2019	21,1*	36,1
2020	20,9*	liegt noch nicht vor

*Vorläufige Berechnung auf Basis der aus dem Mikrozensus 2018 ermittelten Bezugsgröße

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, SGB II-Hilfequoten, sowie Sozialberichterstattung Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Bundesmedian, Abruf 11.10.2021

1.3 Wie hat sich die Anzahl der Personen, die den staatlichen Unterhaltsvorschuss in Bayern beziehen, in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Anspruchsberechtigt im Unterhaltsvorschussrecht ist das Kind. Die Reform zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) ab Juli 2017 bewirkte eine Bezugsberechtigung auch für die Altersgruppe der 12- bis 17-Jährigen und damit für alle minderjährigen Kinder sowie den Wegfall der Begrenzung der Bezugsdauer (zuvor 72 Monate). Durch die Reform sind daher die Fallzahlen von 2016 bis 2018 sprunghaft gestiegen.

Jahr	Fälle insgesamt
2016	40.595
2017	64.334
2018	80.000
2019	81.335
2020	84.636

2.1 Wie schätzt die Staatsregierung die Dunkelziffer der Unterhaltsvorschussberechtigten in Bayern ein, also die Anzahl an Personen, die diese Leistung nicht in Anspruch nehmen (z. B. aus Sorge, den nicht zahlenden Elternteil zu melden)?

Unterhaltsvorschuss ist die vorrangige Leistung gegenüber SGB II-Leistungen oder dem Kinderzuschlag. So wirken insbesondere die Jobcenter auf eine Antragstellung nach dem UVG hin, gegebenenfalls können sie selbst einen Antrag stellen (§ 5 SGB II). Eine erhebliche Dunkelziffer insbesondere im Niedrigeinkommensbereich dürfte daher auszuschließen sein.

2.2 Wie hoch ist der staatliche Unterhaltsvorschuss aktuell (bitte ggf. aufschlüsseln nach Altersgruppe des Kindes)?

Die Höhe der Unterhaltsvorschussleistung beträgt ab 1. Januar 2021 regelmäßig höchstens (Mindestunterhalt abzüglich des Erstkindergeldes, § 2 UVG):

Alter	Höhe
0 – 5 Jahre	174 €
6 – 11 Jahre	232 €
12 – 17 Jahre	309 €

2.3 Wie hoch ist aktuell der durchschnittliche Kindesunterhalt, den zahlungspflichtige Elternteile an den sorgeberechtigten Elternteil in Bayern entrichten?

Daten hierzu liegen nicht vor, insbesondere werden in der Geschäftsstatistik des Staatsministeriums der Justiz keine Daten erhoben.

3.1 Wie wird der staatliche Unterhaltsvorschuss mit dem Bayerischen Familiengeld verrechnet?

Eine Verrechnung findet nicht statt. Der Unterhaltsvorschuss ist ebenso wie das Familiengeld keine einkommensabhängige Leistung. Alleinerziehenden mit ein- und zweijährigen Kindern kommt das Familiengeld ggf. neben dem Unterhaltsvorschuss zugute.

3.2 Wie bewertet die Staatsregierung die vollständige Verrechnung von staatlichem Unterhaltsvorschuss und Kindergeld?

Kindergeld und Unterhaltsvorschussleistungen dienen jeweils der Unterhaltssicherung des Kindes; daher erfolgt eine Anrechnung. Allerdings besteht eine Differenz zum zivilen Unterhaltsrecht. Dort wird die Zahlung des unterhaltspflichtigen Elternteils nur um

das halbe Kindergeld vermindert. Beim Unterhaltsvorschuss wird hingegen das volle Erstkindergeld angerechnet. Die Leistung fällt daher niedriger aus als der zivilrechtliche Zahlbetrag beim Mindestunterhalt.

Eine Angleichung an das Unterhaltsrecht wäre deshalb wünschenswert. Auf bayerische Initiative hin wurde bereits 2019 ein Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz herbeigeführt, der u. a. die hälftige Kindergeldanrechnung beim Unterhaltsvorschuss umfasst unter der Prämisse einer für die Länder haushaltsneutralen Gestaltung. Eine damit höhere Unterhaltsvorschussleistung kann helfen, den SGB II-Bezug früher zu verlassen.

Erneut wurde mit Beschluss vom 6. Mai 2021 die Weiterentwicklung des Unterhaltsvorschusses vom Bund gefordert.

3.3 Hält die Staatsregierung die finanziellen Unterstützungsleistungen für Alleinerziehende (z. B. Unterhaltsvorschuss, Kindergeld, Bayerisches Familiengeld) angesichts der in 1.2 genannten Armutsquote für ausreichend?

Alleinerziehende und ihre Kinder sind Familien; sie profitieren von Leistungen und Maßnahmen für Familien. Dabei gibt es vielfach Sonderregelungen, z. B. bei der Bezugsdauer (Elterngeld) oder der Leistungshöhe (Mehrbedarfszuschlag beim SGB II).

In Bayern bewirkt die Nichtanrechnung des Bayerischen Familiengelds auf SGB II-Leistungen oder den Kinderzuschlag eine deutliche Verbesserung und Spielräume für Familien mit Kindern unter drei Jahren. Mit den Zuschüssen zur Familienerholung in Familienferienstätten wird Urlaub gefördert. Die „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ unterstützt darüber hinaus insbesondere kinderreiche Familien und Alleinerziehende in Notfällen mit finanziellen Beihilfen.

Auch bei den bundesweiten Leistungen für Alleinerziehende gab es Verbesserungen:

2017 wurde der Unterhaltsvorschuss erheblich ausgeweitet. In Bayern trägt 60 Prozent der Leistungsausgaben der Freistaat.

2019 wurde der Kinderzuschlag für alle Familien reformiert – mit einem Fokus gerade auf Alleinerziehende. Er wurde zudem dynamisiert und steigt damit entsprechend der Entwicklung des steuerlichen Existenzminimums an. Die Inanspruchnahme des Kinderzuschlags ist insgesamt stark gestiegen.

Auch Vereinfachungen und Verbesserungen bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen insbesondere durch das sogenannte Starke-Familien-Gesetz 2019 führen zu einem besseren Zugang zu diesen Leistungen.

Der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde dauerhaft mehr als verdoppelt, sodass Alleinerziehenden mehr vom eigenen Einkommen verbleibt.

Die vielfältigen Lebensverhältnisse von Familien sind aber weiterhin im Fokus, spezifische Weiterentwicklungen von Familienleistungen bleiben eine Daueraufgabe.

Entscheidend ist für Alleinerziehende zudem eine auskömmliche Erwerbstätigkeit. Der Ausbau der Kinderbetreuungsangebote sowie die Unterstützung bei den Elternbeiträgen über die Wirtschaftliche Jugendhilfe, das Bayerische Krippengeld und den Beitragszuschuss fördern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Beim Krippengeld profitieren Alleinerziehende davon, dass die Einkommensgrenze nicht nach Paarfamilien und Alleinerziehenden differenziert. Die im Vergleich höhere Einkommensgrenze für Alleinerziehende trägt der zusätzlichen Mehrbelastung Rechnung, die sich daraus ergibt, dass ein Elternteil alleine mit seinem Kind lebt. Zentral ist zudem eine familienfreundliche Arbeitswelt. Der Familienpakt Bayern unterstützt bayerische Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber darin, familienfreundliche Initiativen auch mit Blick auf Alleinerziehende zu etablieren. Unterstützung wird zudem beim Wiedereinstieg in den Beruf durch derzeit acht Servicestellen in Bayern geboten – gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaats Bayern. Dort finden Frauen und Männer in der Phase der Berufsrückkehr zielgerichtete und bedarfsgerechte Unterstützung.

4.1 Welche Stellen bzw. Behörden sind in Bayern mit der Rückholung bzw. dem Eintreiben des Unterhaltsvorschlusses vom zahlungspflichtigen Elternteil beauftragt?

In Bayern ist der Vollzug des UVG organisatorisch aufgeteilt. Für die gerichtliche Vertretung im Regressverfahren nach § 7 UVG ist das Landesamt für Finanzen – Dienststellen Augsburg, München, Würzburg und Ansbach – zuständig. Im Übrigen sind die Jugendämter für den Vollzug des UVG zuständig, vgl. näher Art. 62 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG).

4.2 Wie hoch belaufen sich die Betriebskosten dieser Stellen für die Rückholung von Unterhaltszahlungen in Bayern (bitte aufschlüsseln nach Personal [hier unter Angabe des Vollzeitäquivalent] und Sachkosten)?

Für den Bereich der Jugendämter liegen dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) keine Zahlen speziell zum Personaleinsatz für den Rückgriff im Vollzug des UVG vor.

Beim Landesamt für Finanzen sind im UVG-Bereich derzeit anteilig 34,67 Vollzeitäquivalente eingesetzt. Nach der Kosten- und Leistungsrechnung des Landesamts für Finanzen ergeben sich daraus durchschnittliche Personalkosten in Höhe von 2.606.029,51 Euro p. a. und durchschnittliche Sachkosten in Höhe von 908.535,21 Euro p. a.

4.3 Wie hat sich die Rückgriffsquote, also die erfolgreiche Rückholung des Unterhalts vom zahlungspflichtigen Elternteil an den Staat, in Bayern in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Angabe in Prozent)?

Jahr	Rückgriffsquote Anteil Einnahmen im Verhältnis zu Ausgaben
2016	36 %
2017	27 %
2018	20 %
2019	23 %
2020	22 %

Unterhaltsvorschluss wird bei ausbleibenden Unterhaltszahlungen unabhängig vom Grund hierfür gezahlt. Typischerweise sind daher Elternteile vertreten, die nicht oder nur teilweise leistungs- bzw. zahlungsfähig sind. Durch die längere Laufzeit und die höheren Beträge für die Altersgruppe der 12- bis 17-Jährigen seit der Reform 2017 steigt die Wahrscheinlichkeit, Rückgriff nicht, nicht vollständig oder nur phasenweise nehmen zu können.

Eine vergleichbare Tendenz beim Rückgriff wie in Bayern zeigt sich ebenso auf Bundesebene (Rückgriffsquote 2020: 17 Prozent; Bayern ist bei der Rückgriffsquote weiterhin mit an der Spitze). Zusätzlich ist davon auszugehen, dass sich die aktuelle Lage der Corona-Pandemie auch in der Rückgriffsquote abzeichnet.

Höhere Leistungsbeträge und weiterhin leicht ansteigende Fallzahlen führen zu höheren Ausgaben. Selbst gestiegene Rückeinnahmen (vgl. Frage 5.1) führen somit nicht automatisch zu einer Steigerung der Rückgriffsquote. Nach derzeitigem Stand zeichnet sich für 2021 wieder eine steigende Rückgriffsquote ab.

5.1 Welche Summen konnten die bayerischen Stellen bzw. Behörden in den vergangenen fünf Jahren durch die erfolgreiche Rückholung des Unterhalts vom zahlungspflichtigen Elternteil insgesamt einwerben (bitte aufschlüsseln nach Jahr)?

Jahr	Einnahmen (inkl. Bundesanteil) aufgrund der nach § 7 UVG eingezoge- nen Beträge
2016	29.227.666,10 €
2017	30.896.704,58 €
2018	42.121.840,06 €
2019	50.579.633,03 €
2020	53.901.299,53 €

5.2 Welche Summen sind dem bayerischen Staat umgekehrt in den vergangenen fünf Jahren aufgrund unerfolgreicher Rückholungen des Unterhalts vom zahlungspflichtigen Elternteil insgesamt entgangen (bitte aufschlüsseln nach Jahr)?

Eine entsprechende Statistik liegt nicht vor. Das Gesetz geht ausweislich § 1 UVG insbesondere auch von Ausfalleistungen aus, bei denen von vornherein kein Rückgriff denkbar ist. Hintergrund von (ganzen oder teilweisen) Ausfalleistungen oder (teilweise) nicht einbringlichen Unterhaltsansprüchen ist die zivilrechtliche Rechtslage:

Nur wenn während der Zahlung von Unterhaltsvorschuss (ggf. zumindest fiktive) Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils gegeben ist, besteht zivilrechtlich ein Unterhaltsanspruch des Kindes; nur dieser kann auf das Land gemäß § 7 UVG übergehen und dann verfolgt werden. Besteht aber (ggf. zeitweise) kein oder ein niedrigerer Unterhaltsanspruch, wird Unterhaltsvorschuss als (teilweise) Ausfalleistung gezahlt.

Unterhaltsvorschuss wird zudem nur dann bezogen, wenn Unterhalt nicht gezahlt wird. Gegenüber offensichtlich zahlungsfähigen Elternteilen werden Unterhaltsansprüche z. B. bereits zivilrechtlich eingefordert und durchgesetzt (auch über die Beistandschaften der Jugendämter). Folgerichtig ist spezifisch im Bereich des Unterhaltsvorschussbezugs davon auszugehen, dass insbesondere diejenigen Fälle dort abgebildet werden, in denen der andere Elternteil nicht oder nur teilweise leistungsfähig ist oder nicht bekannt ist, der Zugriff im Ausland erschwert oder der andere Elternteil verstorben ist.

Die Verfolgung eines grundsätzlich bestehenden Unterhaltsanspruchs kann sich zudem über viele Jahre hinziehen; eine Eingrenzung auf fünf Jahre ist insoweit nicht möglich. Hier kommt es für den Rückgriffserfolg auf die jeweils aktuelle Zahlungsfähigkeit des Schuldners an. Nicht zuletzt hängt dies von der Ausübung einer auskömmlichen Erwerbstätigkeit durch den Unterhaltspflichtigen ab. Laufender Unterhalt des Kindes geht zudem vor. Es gelten die allgemeinen Regelungen z. B. über Pfändungsfreigrenzen zur Sicherstellung des eigenen Unterhalts von Schuldnern.

5.3 Welche Summen wurden in den vergangenen fünf Jahren für den staatlichen Unterhaltsvorschuss in Bayern verausgabt (bitte aufschlüsseln nach Jahr)?

Jahr	Leistungsausgaben inkl. Bundesanteil für Unterhaltsvorschüsse und -ausfalleistungen
2016	82.671.897,18 €
2017	112.431.750,62 €
2018	202.644.091,74 €
2019	216.768.857,30 €
2020	235.620.497,38 €

6.1 Wie lange dauert das durchschnittliche Genehmigungsverfahren für einen Antrag auf staatlichen Unterhaltsvorschuss in Bayern?

Zahlen zu einer durchschnittlichen Länge des Genehmigungsverfahrens liegen nicht vor. Die Geschäftstatistik weist ab dem Berichtsjahr 2017 aus, ob eine Antragsbewilligung innerhalb von drei Monaten erfolgt oder mehr als drei Monate benötigt. 2020 erfolgten 19 698 Erstbewilligungen bzw. erneute Bewilligungen im Zeitraum bis drei Monate, 5 077 Bewilligungen benötigten mehr als drei Monate.

6.2 Sieht die Staatsregierung Handlungsbedarf im Hinblick auf den staatlichen Unterhaltsvorschuss (z. B. Antragsbearbeitungsdauer, Höhe des Unterhaltsvorschusses, Verbesserung der Rückgriffsquote)?

Ein guter Leistungsvollzug und ein wirkungsvoller Rückgriff sind Anliegen aller beteiligter Behörden und eine Daueraufgabe. Dazu sind alle Ebenen, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, das Landesamt für Finanzen, die Regierungen und die Unterhaltsvorschussstellen im laufenden Austausch.

Bei etwa 80 Prozent der Anträge beträgt die Dauer der Bewilligung in Bayern bis zu drei Monate. In etwa 20 Prozent der Fälle sind es mehr als drei Monate, bundesweit gilt letzteres in 23 Prozent der Fälle. Die Rückgriffsquote in Bayern liegt seit Jahren über dem bundesweiten Durchschnitt.

Zur Höhe der Leistung ist mit Blick auf die Anrechnung des Kindergelds auf die Ausführungen zu Frage 3.2 zu verweisen.

6.3 In welcher Höhe wurden Hilfen durch die „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ in den vergangenen fünf Jahren ausbezahlt (bitte aufschlüsseln nach Jahr und unter Angabe der durchschnittlichen Höhe der Zuschüsse)?

	Gesamtauszahlung	Durchschnittsbetrag
2016	17.330.055,49 €	1.240,35 €
2017	17.253.530,47 €	1.136,65 €
2018	14.306.764,54 €	1.107,22 €
2019	15.544.261,52 €	1.308,42 €
2020	13.779.556,84 €	1.188,38 €

7.1 Wie wurden Anträge auf Hilfen durch die „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ in den vergangenen fünf Jahren beschieden (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Anzahl der Anträge und unter Angabe, ob Anträge abgelehnt oder bewilligt wurden)?

Jahr	Anträge	Bewilligungen	Ablehnungen
2016	27 802	27 039	763
2017	25 529	24 719	810
2018	22 699	21 945	754
2019	20 035	19 503	532
2020	15 203	14 820	383

7.2 Welche spezifischen Beratungsstellen gibt es für Alleinerziehende in Bayern (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten)?

Alleinerziehende sind Familien und haben an allen Angeboten für Familien teil, profitieren damit von staatlichen Förderungen. Natürlich müssen Angebote auf besondere Bedarfslagen von Familien zugeschnitten werden. Dabei gilt es, bei allen Beratungs- und Unterstützungsangeboten gerade auch Alleinerziehende gezielt in den Blick zu nehmen und passende Angebote vorzuhalten. Dies ist im Rahmen der Fördervorgaben möglich.

Der Freistaat fördert zudem die Beratungs- und Betreuungsarbeit für Alleinerziehende, insbesondere des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter, Landesverband Bayern e.V., mit seinen landesweiten Kontaktstellen.

7.3 Welche Herausforderungen haben im Kontext der Corona-Pandemie aus Sicht der Staatsregierung disproportional Alleinerziehende getroffen?

Die Corona-Pandemie bedeutete zweifellos eine besondere Herausforderung für alleinerziehende Mütter und Väter. Die oft schon hohe alltägliche Belastung aus Erwerbstätigkeit, Kinderbetreuung und Erziehung kann durch die zeitweise Schließung der Kinderbetreuung und Homeschooling je nach individueller Konstellation zu einer Herausforderung am Limit oder auch darüber hinaus geführt haben.

Die Öffnung der Notbetreuung für erwerbstätige Alleinerziehende im April 2020 und später die weite Fassung der Regelungen zur Notbetreuung konnten hier Unterstützung geben. Die Schaffung des Entschädigungsanspruchs für Eltern nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und die Ausweitung der Kinderkrankentage nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch mit jeweils doppelter Leistungsdauer für Alleinerziehende dienten ebenso der Entlastung.

Hinzu konnte spezifisch für Alleinerziehende ein Wegbrechen der Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils kommen, wenn dieser von Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit betroffen war und kein entsprechendes Einkommen mehr erzielen konnte. Der Unterhaltsvorschuss steht hier zur Verfügung.

Es wurde allerdings auch berichtet, dass die Notlage bisweilen zu einer wieder stärkeren Mithilfe des anderen Elternteils geführt hat.

8.1 Welche Maßnahmen hat bzw. wird die Staatsregierung in die Wege leiten, um diesen Herausforderungen, die disproportional Alleinerziehende getroffen haben, zu begegnen?

Im Zusammenwirken von Bund und Ländern wurden bundesrechtlich diverse finanzielle Hilfspakete auf den Weg gebracht, um Betroffenen der Corona-Pandemie zur Seite zu stehen. Für Familien und damit auch für Alleinerziehende ist insbesondere auf Leistungen für erwerbstätige Eltern wie die Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, das Kinderkrankengeld sowie die Verbesserungen beim Kurzarbeitergeld und auf Anpassungen bei den Leistungen zur Existenzsicherung und beim Kinderzuschlag, Sonderregelungen beim Elterngeld, auf den Kinderbonus 2020 und 2021 sowie auf den Kinderfreizeitbonus hinzuweisen. Aktuell startet die sogenannte Corona-Auszeit für Familien.

Im Kontext dieser Unterstützungsmaßnahmen wurden besondere Regelungen für Alleinerziehende mitbedacht. Spezifisch wurde der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende mehr als verdoppelt.

Hinzu kommen die bayerischen Leistungen etwa zum Beitragsersatz für die Kindertagesbetreuung. Im Rahmen der Notfallbetreuung wurde bereits im April 2020 die Kinderbetreuung als Erstes unter anderem für erwerbstätige Alleinerziehende zusätzlich geöffnet.

Von besonderer Bedeutung war die weitere Zugänglichkeit aller Beratungsangebote, oft in veränderter Form (online, telefonisch). Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wirkt auf entsprechende Fortbildungsangebote für Fachkräfte hin.

Mit dem außerschulischen Unterstützungskonzept der Staatsregierung sollen zudem Nachteile aus der Corona-Pandemie für alle Kinder und Jugendlichen möglichst vermieden werden.

Unabhängig von Maßnahmen im Kontext der Corona-Pandemie kommen auch die spezifischen bayerischen Familienleistungen – Familiengeld, Krippengeld – Eltern weiterhin neben den Bundesleistungen zugute. Zum 1. Januar 2021 wurden zudem viele Familien- und Sozialleistungen angehoben bzw. sind gestiegen, z. B. Kindergeld, Kinderzuschlag, Kinderfreibeträge, Regelsätze für Kinder, Mindestunterhalt, Unterhaltsvorschuss.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss des Landtags vom 16.06.2021 (Drs. 18/16438) hat sich darüber hinaus die Staatsministerin für Wohnen, Bau und Verkehr Kerstin Schreyer an den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer gewandt und ihn u. a. gebeten, in seinem Haus eine Prüfung zu veranlassen, ob eine Erhöhung des Freibetrags für Alleinerziehende im Wohngeld angezeigt ist. Die Staats-

sekretärin im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat Anne Katrin Bohle hat daraufhin insbesondere mitgeteilt, dass Alleinerziehende durch die bestehenden Freibeträge im Vergleich zu anderen Gruppen im Wohngeld bereits stärker entlastet würden. Damit diese Entlastungswirkung aber auch zukünftig erhalten bleibe, werde geprüft, inwieweit zukünftig eine Fortschreibung des Freibetrags sachgerecht erfolgen könne.

Die Staatsregierung wird die Entwicklungen weiter beobachten und sich – sofern erforderlich – auch künftig auf Bundesebene für eine Stärkung des Wohngelds für Alleinerziehende einsetzen.

8.2 Wie viel Prozent ihres Haushaltsnettoeinkommens müssen Alleinerziehende in Bayern durchschnittlich allein für ihre Miete aufbringen?

Entsprechend den Ergebnissen der alle fünf Jahre erhobenen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe lag der Median der Wohnkostenbelastung durch die Kaltmiete bei Alleinerziehendenhaushalten mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bayern im Jahr 2018 bei rund 22,9 Prozent des Haushaltsnettoeinkommens. Der Median der Wohnkostenbelastung durch die Warmmiete, also inklusive der Neben- und Energiekosten des selbstgenutzten Wohnraums und etwaiger Garagen/Stellplätze, lag bei rund 29,7 Prozent.

8.3 Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, um Alleinerziehende in Bayern besser zu entlasten (z. B. dauerhafte Anhebung des steuerlichen Entlastungsbetrags, Förderung von bezahlbarem Wohnraum)?

Die erhebliche Anhebung des steuerlichen Entlastungsbetrags für Alleinerziehende wurde mit dem Jahressteuergesetz 2020 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] I S. 3096, dort Art. 3) bereits verstetigt, so dass Alleinerziehenden dauerhaft mehr vom eigenen Einkommen verbleibt.

Eine spürbare finanzielle Verbesserung wäre mit einer nur noch hälftigen Anrechnung des Kindergelds auf den Unterhaltsvorschuss verbunden (vgl. schon bei Frage 3.2).

Eine weitere Forderung aus dem bayerischen Antrag und Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz 2019 betrifft die Regelung eines angemessenen Umgangsmehrbedarfs im SGB II. Im SGB II ist bisher keine ausdrückliche Bestimmung enthalten, die Handhabung auf der Basis der Rechtsprechung ist zudem extrem verwaltungsaufwändig. Diese Forderung wurde von den Ländern gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im September 2020 erneut geltend gemacht.

Maßnahmen für alle Familien, insbesondere der künftige Anspruch auf Ganztagsbetreuung für Schulkinder, kommen gerade auch Alleinerziehenden zugute.

Zentral bleibt ein auskömmliches Einkommen. Dabei ist Basis der Erwerbstätigkeit die Ausbildung. Das System der dualen Ausbildung bietet neben der betrieblichen Ausbildung in Vollzeit auch die Möglichkeit einer betrieblichen Ausbildung in Teilzeit. Mit einer Teilzeitausbildung lassen sich insbesondere für Alleinerziehende Berufsausbildung und Familie leichter in Einklang bringen. Damit wird jungen Müttern oder Vätern eine erweiterte Chance auf Ausbildung eröffnet. Im Rahmen des novellierten Berufsbildungsgesetzes, das zum 1. Januar 2020 in Kraft trat, wurde die Teilzeitausbildung für alle Zielgruppen geöffnet und ist damit jedermann zugänglich.

Mit beruflichen Weiterbildungen – gerade in Branchen mit besonders großem Fachkräftebedarf, wie beispielsweise der IT-Branche oder dem Pflegesektor – lassen sich die individuellen Arbeitsmarktchancen von Alleinerziehenden deutlich verbessern. Und auch gehaltstechnisch kann sich eine Weiterqualifizierung langfristig auszahlen. Für Alleinerziehende bieten sich vor allem zeitlich flexiblere Weiterbildungskurse an: Teilzeit- und Remote-Weiterbildungen sind inzwischen genauso üblich wie modulare Angebote. Um hier gezielt zu unterstützen und die Weiterbildungsbeteiligung zu erhöhen, hat die Staatsregierung zusammen mit allen wichtigen Arbeitsmarktakteuren den im Jahr 2018 geschlossenen „Pakt für berufliche Weiterbildung 4.0“ im Juni 2021 bekräftigt, erweitert und um weitere drei Jahre verlängert. Zu den Maßnahmen der Staatsregierung gehören dabei u. a. passgenaue Informations- und Beratungsangebote, die auch alleinerziehenden Weiterbildungsinteressierten offenstehen. Näheres dazu, auch zu einer kostenfreien Weiterbildungsberatung durch eine Weiterbildungsinitiatorin oder einen

Weiterbildungsinitiator, finden Interessierte auf Bayerns zentralem Weiterbildungsportal www.kommweiter.bayern.de.

Der Staatsregierung ist auch die Verbesserung der Wohnungssituation der Bürgerinnen und Bürger ein wichtiges Anliegen. Sie hat deshalb im Mai 2018 mit der Wohnungsbauoffensive ein ganzes Maßnahmenpaket für mehr bezahlbaren Wohnraum beschlossen. Unter anderem wurden die Mittel für den geförderten Wohnungsbau in Bayern aufgestockt. Im Jahr 2021 stehen für die Programme der Wohnraumförderung rund 849 Mio. Euro zur Verfügung. Die Wohnraumförderung ermöglicht es Menschen mit niedrigeren und mittleren Einkommen, geförderten Wohnraum in Anspruch zu nehmen.

Im Übrigen wird zum Wohngeld spezifisch für Alleinerziehende auf die Antwort zu Frage 8.1 Bezug genommen.